

# Richtlinie Zertifizierung

2021



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>5</b>
1.1	Grundlegendes und Ziele .....	5
1.2	Geltungsbereich .....	6
1.3	Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung.....	6
1.3.1	Begriffe .....	6
1.3.2	Abkürzungen .....	6
1.3.3	Zeichenerklärung .....	6
<b>2</b>	<b>Organisation des Tierschutzlabel-Systems .....</b>	<b>7</b>
2.1	Beirat des Tierschutzlabel-Systems.....	7
2.2	Facharbeitsgruppen .....	7
2.3	Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems .....	8
<b>3</b>	<b>Teilnahme am Tierschutzlabel-System.....</b>	<b>9</b>
3.1	Systemketten im Tierschutzlabel -System .....	9
3.2	Voraussetzung für die Teilnahme am Tierschutzlabel -System.....	9
3.3	Verantwortlichkeiten der Markenlizenznehmer und Systemteilnehmer .....	10
<b>4</b>	<b>Anforderungen an Zertifizierungsstellen.....</b>	<b>11</b>
4.1	Akkreditierung .....	11
4.2	Verantwortlichkeiten und Organisation .....	11
4.2.1	Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips .....	11
4.2.2	Anforderungen an bewertende Personen .....	11
4.2.3	Ausbildung der Auditoren.....	12
4.2.4	Ausrüstung der Auditoren .....	12
4.2.5	Logonutzung .....	12
4.3	Zulassung einer Zertifizierungsstelle .....	12
4.4	Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	13
4.5	Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	13
<b>5</b>	<b>Anforderungen an Auditoren .....</b>	<b>14</b>
5.1	Qualifikation .....	14
5.2	Auditorenausbildung und Auditerfahrung.....	14
5.3	Schulungen .....	14
5.3.1	Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle .....	15
5.3.2	Erstschulung durch den Deutschen Tierschutzbund .....	15
5.3.3	Bereichsspezifische Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund .....	15

5.4	Zulassungsaudits .....	15
5.5	Zulassung eines Auditors.....	16
5.6	Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors .....	16
5.7	Ruhen und Aufhebung der Zulassung eines Auditors .....	17
<b>6</b>	<b>Regeln für die unabhängigen Kontrollen .....</b>	<b>18</b>
6.1	Ankündigung von Audits .....	18
6.2	Auditarten .....	19
6.2.1	Erstaudit .....	19
6.2.2	Folgeaudit.....	20
6.2.3	Nachaudit .....	20
6.3	Durchführung von Audits.....	21
6.3.1	Betriebsbeschreibung .....	21
6.3.2	Auditablauf und -inhalte .....	21
6.3.3	Erfassung von Tierbezogenen Kriterien durch den Auditor .....	22
6.3.4	Bewertung von Überschreitungen der Grenzwerte für Tierbezogene Kriterien.....	23
6.4	Auditbericht .....	25
6.4.1	Bewertungen .....	25
6.4.2	Korrekturmaßnahmen .....	26
6.5	Auditdauer und Audithäufigkeit .....	27
6.6	Gruppenzertifizierung.....	29
6.6.1	Definition einer Gruppe.....	29
6.6.2	Audithäufigkeit und -dauer .....	29
6.6.3	Kontrolle von Korrekturmaßnahmen .....	29
6.6.4	Kontrolle des Gruppenorganisors (Zentralaudit) .....	30
6.6.5	Erstzulassung .....	30
6.6.6	Sonstiges.....	30
6.7	Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung .....	30
6.7.1	Zertifizierungsentscheidung .....	30
6.7.2	Ausstellen von Zertifikaten .....	31
6.7.3	Gültigkeit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung .....	32
6.7.4	Entzug von Zertifikaten .....	33
6.7.5	Wechsel der Zertifizierungsstelle .....	33
<b>7</b>	<b>Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund .....</b>	<b>34</b>
7.1	Betriebskontrollen .....	34

7.2	Begleitung von Audits .....	34
7.3	Geschäftsstellenaudits .....	34
7.4	Kontrolle von Auditberichten .....	34
<b>8</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>	<b>35</b>
8.1	Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsstelle .....	35
8.2	Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen .....	35
8.3	Bewertung von Zulassungsaudits .....	35
8.4	Einwilligungserklärung zur Dateneinsicht .....	35
8.5	Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Tierhaltung.....	35
8.6	Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Transport & Schlachtung.....	35
8.7	Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Verarbeitung.....	35
8.8	Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Selbständige Einzelunternehmen.....	35

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Anzahl erforderlicher begleiteter Audits und Zulassungsaudits .....	16
Tabelle 2: Bewertungen anhand des Erfüllungsgrades .....	25
Tabelle 3: Risikokategorien für die Auditdauer.....	27
Tabelle 4: Risikokategorien für die Audithäufigkeit .....	28
Tabelle 5: Labelnutzung auf Zertifikaten .....	31

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

---

Liebe Leser\*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

## 1.2 Geltungsbereich

In der Richtlinie Zertifizierung sind folgende Inhalte beschrieben:

- Grundsätzliche Organisation des Tierschutzlabel-Systems (TSL-System)
- Teilnahme am TSL-System
- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an Auditoren
- Regeln für die unabhängige Kontrolle
- Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund

Diese Inhalte werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf durch den Deutschen Tierschutzbund aktualisiert.

## 1.3 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

### 1.3.1 Begriffe

- **Betrieb**

Unternehmenseinheit, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer ) vergeben wurde oder eine Gewerberegistrierung vorliegt

- **K.O.-Anforderung**

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

- **Parallelhaltung**

Tierhaltung der gleichen Tierart und Nutzungsart

### 1.3.2 Abkürzungen

**IAbw:** Leichte Abweichung von einer TSL-Anforderung, die insbesondere ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz ist

**n.a.:** Nicht anwendbar; TSL-Anforderung ist nicht anwendbar

**sAbw:** Schwere Abweichung von einer TSL-Anforderung, die insbesondere den Tierschutz negativ beeinflusst

**TBK:** Tierbezogene Kriterien

**TSL-System:** Tierschutzlabel-System

**VO (EG) 834/2007:** EG-Öko-Basisverordnung

### 1.3.3 Zeichenerklärung

→: Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien, Checklisten

## 2 Organisation des Tierschutzlabel-Systems

Träger des TSL-Systems ist der Deutsche Tierschutzbund. Die fortlaufende Entwicklung des Systems erfolgt im Multistakeholder-Ansatz. Vertreter des Deutschen Tierschutzbundes, Fachexperten aus den Gebieten Wissenschaft, Handel, landwirtschaftlicher Produktionskette sowie gesellschaftliche Repräsentanten wirken über den Beirat des TSL-Systems (Labelbeirat) sowie auch durch Beteiligung in Facharbeitsgruppen mit.

### 2.1 Beirat des Tierschutzlabel-Systems

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Labelbeirats regelt eine Geschäftsordnung. Der Beirat hat beratende Funktion zu inhaltlichen und strategischen Fragestellungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des TSL-Systems, und gibt seine Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage an den Deutschen Tierschutzbund. Fachspezifische Detailfragen kann der Beirat in Abstimmung mit dem Deutschen Tierschutzbund zur Klärung an Facharbeitsgruppen abgeben.

Die Ergebnisse werden dem Labelbeirat vorgelegt. Sieht dieser die Notwendigkeit, kann er Arbeitsergebnisse zur erneuten Diskussion an die Facharbeitsgruppe zurückgeben sowie zusätzliche Aspekte zur Diskussion stellen. Die Ergebnisse der Facharbeitsgruppen bilden die Grundlage für eine Votumsfindung durch den Labelbeirat. Das Votum des Beirates bildet die Entscheidungsgrundlage für den Deutschen Tierschutzbund.

### 2.2 Facharbeitsgruppen

Auftrag der Facharbeitsgruppen ist die unabhängige Erarbeitung und Weiterentwicklung der Anforderungen im TSL-System. Für die Glaubhaftigkeit des Systems und des Tierschutzlabels ist es wichtig, dass die Anforderungen auf Grundlage von wissenschaftlichen Ergebnissen sowie auf einem weitgehenden Konsens zwischen Forschung, Landwirtschaft, Handel und Tierschutz beruhen.

## 2.3 Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems

Für folgende Bereiche (TSL-Bereiche) sind im TSL-System Anforderungen definiert:

- **Haltung Schweine:** Umfasst die Produktionsabschnitte Ferkelerzeugung, Ferkelaufzucht, Mast
- **Haltung Masthühner**
- **Haltung Legehennen**
- **Haltung Milchkühe**
- **Haltung Mastrinder**
- **Transport und Schlachtung:** Umfasst den Transport und die Schlachtung von Mastschweinen, Masthühnern, Milchkühen und Mastrindern
- **Verarbeitung:** Umfasst die Verarbeitung von Fleisch (inklusive Zerlegung), Milch, Milchprodukten und Eiern sowie die Herstellung von Heimtiernahrung
- **Verkauf, Bedientheke, Frischebereich**

Die TSL-Anforderungen, die in den → **Richtlinien** der TSL-Bereiche beschrieben sind, werden im Zuge der jährlichen Revisionen unter Einbeziehung des Labelbeirats und der Facharbeitsgruppen vom Deutschen Tierschutzbund geprüft und nötigenfalls geändert. Systemteilnehmer, Markenlizenznehmer und Zertifizierungsstellen werden in der Regel sechs Wochen vor Inkrafttreten der revidierten Richtlinien per E-Mail über die Änderungen informiert.



## 3 Teilnahme am Tierschutzlabel-System

### 3.1 Systemketten im Tierschutzlabel -System

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, die nach den Anforderungen des TSL-Systems erzeugt, hergestellt, be- und verarbeitet wurden (Markenlizenzprodukte, Tierschutzlabel-Ware). Das TSL-System umfasst die Produktionsstufen von Fleisch und Fleischwaren, Milch und Molkereiprodukten, Eiern und Eiprodukten sowie Heimtierernährung.

Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich sind, bilden eine Systemkette. Hierzu zählen der landwirtschaftliche Bereich (Tierhaltung), der Bereich Transport und Schlachtung (Transport sowohl von Jung- als auch von Schlachttieren) sowie die Bereiche Zerlegung und Verarbeitung (sowohl Veredelung als auch die Herstellung von Convenience-Produkten) und der Verkauf von verpackter und nicht-verpackter Ware (Metzgerei, Fleischerei und Bedientheken im Lebensmitteleinzelhandel).

### 3.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Tierschutzlabel -System

Voraussetzung für die Teilnahme am TSL-System ist, dass in einer Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden sollen, ein Markenlizenzvertrag mit dem Deutschen Tierschutzbund geschlossen wird. Voraussetzung für den Abschluss des Markenlizenzvertrages ist die Absicht, Produkte mit dem Tierschutzlabel zu vermarkten. Der Markenlizenzvertrag kann mit jeder natürlichen oder juristischen Person geschlossen werden. Bei dieser liegt dann die Verantwortung für die gesamte Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden.

Der Markenlizenzvertrag regelt die Rechte und Pflichten von Markenlizenzgeber und -nehmer zur Nutzung der Lizenzmarken (Einstiegsstufe und Premiumstufe des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz"). Ohne einen gültigen Markenlizenzvertrag zwischen dem Markenlizenzgeber und einem Markenlizenznehmer ist eine Vermarktung unter Verwendung der Lizenzmarken nicht gestattet.

Mit dem Markenlizenzvertrag verpflichtet sich der Markenlizenznehmer, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Systemteilnehmer einer Systemkette, über die Markenlizenzprodukte vermarktet werden sollen, die Anforderungen des TSL-Systems einhalten. Ferner ist der Markenlizenznehmer dafür verantwortlich, dass die Rechte und Pflichten aus dem Markenlizenzvertrag mittels eines Business-to-Business -Vertrages (B2B-Vertrag, als Anlage des Markenlizenzvertrages) an nachgelagerte Produktions- oder Handelsstufen weitergegeben werden.

Systemteilnehmer können grundsätzlich alle Unternehmen und Betriebe werden, die in einem der Bereiche tätig sind, für die im TSL-System Anforderungen definiert sind (siehe Kapitel 2.3).

Für die Nutzung des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz" gelten die Vorgaben des europäischen Markenrechts. Die Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" für die Einstiegsstufe und Premiumstufe sind beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragen und registriert. Die Überprüfung der Einhaltung der TSL-Anforderungen erfolgt durch unabhängige durch den Deutschen Tierschutzbund zugelassene Zertifizierungsstellen.

Ein interessiertes Unternehmen bzw. Betrieb muss den Deutschen Tierschutzbund über seine Absicht, sich im Rahmen des TSL-Systems zertifizieren zu lassen vorab informieren. Spätestens vor der Durchführung des Erstaudits muss die Zertifizierungsstelle diese Information an den Deutschen Tierschutzbund übermitteln und dessen Zustimmung zur Durchführung des Erstaudits einholen.

### 3.3 Verantwortlichkeiten der Markenlizenznehmer und Systemteilnehmer

Der Markenlizenznehmer ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Betriebe und Unternehmen einer Systemkette am TSL-System teilnehmen und jederzeit ein gültiges Zertifikat einer zugelassenen Zertifizierungsstelle vorweisen können.

Alle Systemteilnehmer sind zur Erlangung und Aufrechterhaltung eines TSL-Zertifikats verpflichtet und lassen sich regelmäßig durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle auf die Einhaltung der TSL-Anforderungen kontrollieren.

Eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ist abrufbar unter: [www.tierschutzlabel.info](http://www.tierschutzlabel.info).

Die Beauftragung zur Durchführung der unabhängigen Kontrollen (Audits) kann durch den Betrieb bzw. das Unternehmen selbst oder durch den Markenlizenznehmer erfolgen. Auch andere Organisationen, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwalten (zum Beispiel Erzeugergemeinschaften), können eine TSL-Zertifizierungsstelle mit der Durchführung von Audits beauftragen.

Bei Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens muss eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu kontrollierenden Betrieb oder dem zu kontrollierenden Unternehmen geschlossen werden.

Bei der Beauftragung durch den Markenlizenznehmer oder eine Organisation, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwaltet (zum Beispiel Erzeugergemeinschaft), ist zwischen diesen und der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 zu schließen. Zusätzlich ist von den zu kontrollierenden Betrieben schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie Kontrollen durch Kontrolleure des Deutschen Tierschutzbundes oder vom Deutschen Tierschutzbund beauftragte Personen zulassen. Diese Bestätigung muss zusätzlicher Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 sein.

Die erfolgreich bestandene Kontrolle ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Eine Zertifizierung ist Voraussetzung dafür, Tiere und deren Produkte im TSL-System vermarkten zu können.

## 4 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Zur Kontrolle der Systemteilnehmer werden unabhängige Zertifizierungsstellen vor Beginn ihrer Tätigkeit durch den Deutschen Tierschutzbund zugelassen. Voraussetzung ist die Erfüllung der im Folgenden aufgeführten Anforderungen sowie die Unterzeichnung eines Rahmenvertrages für die Zertifizierung im TSL-System mit dem Deutschen Tierschutzbund.

### 4.1 Akkreditierung

Die Zertifizierungsstelle muss über umfassende Erfahrungen mit anderen Konformitätsbewertungsprogrammen im Bereich der geplanten Tätigkeit verfügen. Als Nachweis hierfür gelten Akkreditierungen nach DIN EN ISO/EC 17065 für Programme im Bereich der entsprechenden Tierhaltung (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß VO 834/2007) und/oder im Bereich Lebensmittelverarbeitung (zum Beispiel QS, IFS Food, Bio gemäß VO 834/2007).

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, die Vorgaben der DIN EN ISO/EC 17065 im Rahmen ihrer Tätigkeit für das TSL-System einzuhalten. Dies umfasst unter anderem die Sicherstellung der Unabhängigkeit sowie die Objektivität und Unparteilichkeit der Kontrollen und Zertifizierungsentscheidungen.

### 4.2 Verantwortlichkeiten und Organisation

Die Zertifizierungsstelle benennt verantwortliche Ansprechpartner sowie Stellvertreter für alle das TSL-System betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten in der Geschäftsstelle. Die Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung für mindestens einen Auditor und eine bewertende Person.

#### 4.2.1 Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Bewertung von Auditberichten (Review) durch mindestens eine dafür qualifizierte, vom Deutschen Tierschutzbund zugelassene Person (bewertende Person) erfolgt. Das Vier-Augen-Prinzip muss eingehalten werden, das heißt: Die bewertende Person darf das Audit nicht selbst durchgeführt haben.

#### 4.2.2 Anforderungen an bewertende Personen

Die fachliche Qualifikation der bewertenden Person ist entsprechend der Bereiche des TSL-Systems, für die eine Zulassung beantragt wird, schriftlich gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund nachzuweisen.

Bevor eine bewertende Person die Zulassung erhält, muss sie an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3.1) sowie an einer Erstschulung des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 5.3.2) teilgenommen haben.

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung als bewertende Person ist die jährliche Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle erforderlich.

Sofern die bewertende Person für einen Bereich zugelassen ist, in dem die Überprüfung von TSL-Anforderungen am lebenden Tier wesentlich ist (Haltung Schweine, Haltung Masthühner, Haltung Legehennen, Haltung Milchkühe oder Transport und Schlachtung), ist zur Aufrechterhaltung der Zulassung alle zwei Jahre die Teilnahme an mindestens einer Auditorenschulung des Deutschen Tierschutzbundes (siehe Kapitel 5.3.3) in einem dieser Bereiche erforderlich. Bei Zulassung in mehreren dieser Bereiche sollten abwechselnd unterschiedliche Auditorenschulungen besucht werden.

#### 4.2.3 Ausbildung der Auditoren

Die Zertifizierungsstelle plant und organisiert die erforderlichen Zulassungsaudits (siehe Kapitel 5.4) und ist für die Durchführung der internen TSL-Schulungen verantwortlich (siehe Kapitel 5.3.1).

Die Zertifizierungsstelle setzt Auditoren nur entsprechend ihrer Zulassung sowie ihrer fachlichen Qualifikation, Kenntnisse und Auditerfahrung ein.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Auditoren über Änderungen und Neuerungen in den ihre Arbeit betreffenden Bereichen des TSL-Systems.

#### 4.2.4 Ausrüstung der Auditoren

Die Zertifizierungsstelle stellt den Auditoren alle erforderlichen Mittel und Geräte für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und schult bei Bedarf die Handhabung. Hierzu gehört mindestens ein Fotoapparat sowie in den Bereichen der Tierhaltung Geräte zur Ermittlung der Stallabmessungen. Die entsprechende Ausrüstung muss vor Aufnahme der Tätigkeit nachgewiesen werden.

#### 4.2.5 Logonutzung

Das Logo des Tierschutzlabels "Für Mehr Tierschutz" kann von der Zertifizierungsstelle gemäß → **Richtlinie Gestaltung** genutzt werden. Bei Verwendung auf Zertifikaten ist es gemäß Kapitel 6.7.2 zu verwenden.

### 4.3 Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Eine Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung schriftlich und sendet dafür folgende Dokumente inklusive erforderlicher Nachweise an den Deutschen Tierschutzbund:

- "Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsstelle" (siehe mitgeltende Unterlage 8.1)
- Akkreditierungsurkunde (siehe Kapitel 4.1)
- "Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen" inklusive Nachweise für mindestens einen Auditor und eine bewertende Person (siehe mitgeltende Unterlage 8.2)

Der Deutsche Tierschutzbund prüft die Dokumente. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, erhält die Zertifizierungsstelle einen Rahmenvertrag für die Zertifizierung im TSL-System. Nach Rücksendung des unterschriebenen Rahmenvertrags an den Deutschen Tierschutzbund und Zulassung von mindestens einem Auditor (siehe Kapitel 5.5) und mindestens einer bewertenden Person (siehe Kapitel 4.2.2) erfolgt die Zulassung der Zertifizierungsstelle.

## 4.4 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Nachweis von mindestens fünf TSL-Audits oder Audits anderer Programme in einem verwandten Bereich (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß VO 834/2007, IFS Food) pro Kalenderjahr
- Es ist immer mindestens ein Auditor zugelassen.
- Es ist immer mindestens eine bewertende Person zugelassen.

Sofern eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht eingehalten werden können, ist Kontakt mit dem Deutschen Tierschutzbund aufzunehmen.

## 4.5 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

In den folgenden Fällen erfolgt zunächst eine Abmahnung der Zertifizierungsstelle durch den Deutschen Tierschutzbund:

- bei Verstößen gegen den Zertifizierungsvertrag
- bei Verlust des Kompetenznachweises
- bei fehlender Unabhängigkeit und Objektivität
- bei mangelhafter Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tierschutzbund

Tritt auch nach erfolgter Abmahnung keine Verbesserung ein, wird die Zulassung der Zertifizierungsstelle aufgehoben.

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, bei ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung des Rahmenvertrags alle betroffenen Systemteilnehmer zu informieren.

## 5 Anforderungen an Auditoren

Zur Kontrolle der Systemteilnehmer werden qualifizierte und ausgebildete Auditoren vor Beginn ihrer Tätigkeit durch den Deutschen Tierschutzbund zugelassen. Voraussetzung ist die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen.

### 5.1 Qualifikation

Der Auditor muss über die fachliche Qualifikation sowie Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen (Agrar-, Futtermittel- und/oder Lebensmittelrecht) und der Produkte und Prozesse im zu kontrollierenden Bereich verfügen.

Zusätzlich muss der Auditor über mindestens sechs Monate branchenspezifische Berufserfahrung verfügen.

Als Nachweis über die fachliche Qualifikation gelten akademische Abschlüsse oder Berufsabschlüsse in folgenden Bereichen: Landwirtschaft, Agrarwissenschaft, Tierwissenschaft, Lebensmittelwissenschaft, Lebensmittelverarbeitung.

Weitere fachliche Qualifikationen können nach Prüfung durch den Deutschen Tierschutzbund ebenfalls anerkannt werden.

### 5.2 Auditorenausbildung und Auditerfahrung

Der Auditor muss über eine Auditorenausbildung verfügen. Themen wie Grundlagen des Qualitätsmanagements, DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 19011, DIN EN ISO 17065, Kommunikation und Audittechnik sollten behandelt worden sein. Weiterhin muss branchenspezifische Auditerfahrung unter Einhaltung der grundlegenden Auditprinzipien nach DIN EN ISO 19011 nachgewiesen werden.

### 5.3 Schulungen

Neben der fachlichen Qualifikation, Auditorenausbildung und Auditerfahrung ist die regelmäßige Teilnahme der Auditoren an Schulungen verpflichtend. Die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführten Auditorenschulungen dienen zum einen der Vermittlung von fachlichen Inhalten und Neuerungen aus den jeweiligen Bereichen. Zum anderen liegt der Fokus auf dem Erfahrungsaustausch zwischen Auditoren, Schulungsreferenten und Beratern des Deutschen Tierschutzbundes. Ziel ist es, die Durchführung der Audits auf einem hohen Niveau zu vereinheitlichen.

In einigen Bereichen (zum Beispiel allen Bereichen der Tierhaltung) umfassen die Schulungen zusätzlich einen praktischen Teil. Der Praxisteil findet auf einem Betrieb (vorzugsweise TSL-Teilnehmer) statt. Im Sinne eines Beobachterabgleichs werden die Beurteilung von arteigenem Verhalten der Tiere, der Umgang mit den Checklisten sowie die Erfassung tierbezogener Kriterien geschult.

### 5.3.1 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Vor der Zulassung als Auditor oder bewertende Person ist die Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle erforderlich. Inhalte dieser Schulung sind die Labeldokumente (wie Richtlinien, Checklisten) des entsprechenden Bereichs sowie die Regeln für die unabhängigen Kontrollen (siehe Kapitel 6).

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist die jährliche Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle erforderlich. Inhalte dieser jährlichen Schulungen sind relevante Änderungen und Neuerungen im TSL-System im Zuge der Revisionen, insbesondere der jeweiligen Labeldokumente (wie Richtlinien, Checklisten).

Die Teilnahme an einer internen TSL-Schulung ist auf Nachfrage gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund nachzuweisen.

### 5.3.2 Ersts Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund

Vor der Zulassung als Auditor oder bewertende Person ist die Teilnahme an einer Ersts Schulung des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich. Inhalte dieser Ersts Schulung sind die Vorstellung des Deutschen Tierschutzbundes als Träger des TSL-Systems, die Organisation und Dokumente des TSL-Systems, die Regeln für die unabhängigen Kontrollen (siehe Kapitel 6) sowie die Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund (siehe Kapitel 6.7).

Die Ersts Schulung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung als TSL-Auditor oder bewertende Person.

### 5.3.3 Bereichsspezifische Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund

Vor der Zulassung sowie zur Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor oder bewertende Person ist die jährliche Teilnahme an einer bereichsspezifischen Schulung des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich. Inhalte dieser bereichsspezifischen Schulungen sind wichtige Neuerungen und Änderungen der Labeldokumente (Richtlinien, Checklisten), die Besprechung von Auffälligkeiten aus der Kontrolle der Auditberichte sowie in Schulungen mit Praxisteil die praxisnahe Anwendung der vermittelten Inhalte.

Die bereichsspezifischen Schulungen werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung als TSL-Auditor oder bewertende Person.

## 5.4 Zulassungsaudits

Vor der Zulassung als Auditor muss der Auditoren-Anwärter zunächst bei der Durchführung von TSL-Audits mit einem bereits zugelassenen Auditor im entsprechenden Bereich mitlaufen (begleitete Audits). Anschließend muss ein Auditoren-Anwärter selbstständig TSL-Audits in Begleitung eines zugelassenen Auditors durchführen (Zulassungsaudits). Die erforderliche Anzahl an begleiteten Audits und Zulassungsaudits hängt vom TSL-Bereich ab (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht Anzahl erforderlicher begleiteter Audits und Zulassungsaudits

	<b>Haltung Schweine Haltung Masthühner Haltung Legehennen Haltung Milchkühe</b>	<b>Transport und Schlachtung</b>	<b>Verarbeitung Verkauf, Bedientheke, Frischebereich</b>
Anzahl begleitete Audits	2	2	nicht notwendig
Anzahl Zulassungsaudits	3	3	1

Steht kein für den entsprechenden Bereich zugelassener Auditor zur Verfügung, kann der angehende Auditor von Mitarbeitern des Deutschen Tierschutzbundes begleitet werden.

In besonderen Fällen kann die Anzahl der erforderlichen Zulassungsaudits und begleiteten Audits erhöht oder reduziert werden. Maßgeblich hierfür ist die fachliche Einschätzung des zugelassenen Auditors oder des Beraters des Deutschen Tierschutzbundes über die Qualifikation des Auditoren-Anwärters.

Die Ergebnisse des Zulassungsaudits muss der zugelassene Auditor in der mitgeltenden Unterlage 8.3 "Bewertung von Zulassungsaudits" erfassen und an den Deutschen Tierschutzbund übermitteln.

## 5.5 Zulassung eines Auditors

Eine Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung für einen Auditor schriftlich und sendet dafür folgende Dokumente inklusive erforderlicher Nachweise an den Deutschen Tierschutzbund:

- "Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen" (siehe mitgeltende Unterlage 8.2)
- "Bewertung von Zulassungsaudits" (siehe mitgeltende Unterlage 8.3)

Der Deutsche Tierschutzbund prüft die Dokumente. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, wird der Auditor für die Durchführung von Kontrollen im entsprechenden Bereich des TSL-Systems zugelassen.

## 5.6 Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors

Zur Aufrechterhaltung der Zulassung eines Auditors sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Nachweis über eine aktive Audittätigkeit durch mindestens fünf durchgeführte TSL-Audits oder Audits anderer Programme in einem verwandten Bereich (zum Beispiel QS, KAT, QM Milch, Bio gemäß VO 834/2007, IFS Food) pro Kalenderjahr
- Jährliche Teilnahme an einer internen TSL-Schulung der Zertifizierungsstelle (siehe Kapitel 5.3.1)
- Jährliche Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen des Deutschen Tierschutzbundes sowie Bestehen der Prüfung (siehe Kapitel 5.3.3)



## 5.7 Ruhen und Aufhebung der Zulassung eines Auditors

Bei fehlender Teilnahme an den jährlichen bereichsspezifischen Schulungen des Deutschen Tierschutzbundes, ruht die Zulassung, bis die Teilnahme an einer solchen Schulung erfolgt ist. In begründeten Einzelfällen kann die Zulassung durch eine Auditbegleitung mit einem Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes aufrechterhalten werden, bis die Teilnahme an einer solchen Schulung erfolgt ist.

Bei fehlendem Nachweis über eine aktive Audittätigkeit, ruht die Zulassung. Zur Wiederzulassung des Auditors ist ein Zulassungsaudit mit einem zugelassenen Auditor oder einem Mitarbeiter des Deutschen Tierschutzbundes erforderlich.

Erfolgt über einen Zeitraum von mehr als zwei Kalenderjahren weder eine Teilnahme an den entsprechenden bereichsspezifischen Schulungen noch ein Nachweis über eine aktive Audittätigkeit, wird die Zulassung des Auditors aufgehoben.

Darüber hinaus kann der Deutsche Tierschutzbund die Zulassung eines Auditors aus sachlichen Gründen vorübergehend oder dauerhaft aufheben.

## 6 Regeln für die unabhängigen Kontrollen

Alle Systemteilnehmer müssen sich regelmäßig von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle kontrollieren (auditieren) lassen. Eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen ist abrufbar unter: [www.tierschutzlabel.info](http://www.tierschutzlabel.info).

Die Beauftragung zur Durchführung der unabhängigen Kontrollen (Audits) kann durch den Betrieb bzw. das Unternehmen selbst oder durch den Markenlizenznehmer erfolgen. Auch andere Organisationen, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwalten (zum Beispiel Erzeugergemeinschaften), können eine TSL-Zertifizierungsstelle beauftragen, Audits durchzuführen.

Bei Aufnahme des Zertifizierungsverfahrens muss eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu kontrollierenden Betrieb oder dem zu kontrollierenden Unternehmen geschlossen werden.

Bei der Beauftragung durch den Markenlizenznehmer oder eine Organisation, die für Betriebe deren Teilnahme am TSL-System verwaltet (zum Beispiel Erzeugergemeinschaft), ist zwischen diesen und der Zertifizierungsstelle eine schriftliche Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 zu schließen. Zusätzlich ist von den zu kontrollierenden Betrieben schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie Kontrollen durch Kontrolleure des Deutschen Tierschutzbundes oder vom Deutschen Tierschutzbund beauftragte Personen zulassen. Diese Bestätigung muss zusätzlicher Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung gemäß der ISO/IEC 17065:2012 sein.

Die erfolgreich bestandene Kontrolle ist Voraussetzung für die Zertifizierung. Eine Zertifizierung ist Voraussetzung dafür, Tiere und deren Produkte im TSL-System vermarkten zu können.

Es liegt im Ermessen des Deutschen Tierschutzbundes nach Prüfung im Einzelfall Abweichungen von bestimmten TSL-Anforderungen zu genehmigen. Hierzu informiert der Betriebsverantwortliche den Deutschen Tierschutzbund frühzeitig darüber, dass bestimmte TSL-Anforderungen voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Nach Prüfung wird dem Betrieb die Genehmigung in Form einer Ausnahmegenehmigung (ANG) oder einer betriebsindividuellen Bewilligung (BiB) ausgesprochen. Ausnahmegenehmigungen werden je nach Einzelfall einmalig ausgestellt und sind grundsätzlich zeitlich befristet. Betriebsindividuelle Bewilligungen erkennen den aktuellen (baulichen) Status des Betriebes als ausreichend für den Tierschutz an und sind zeitlich unbefristet.

### 6.1 Ankündigung von Audits

In allen Bereichen des TSL-Systems sind die Audits unangekündigt durchzuführen. Die Audits erfolgen komplett unangekündigt, das heißt es erfolgt keine vorherige Benachrichtigung der Betriebe und Unternehmen.

Nur Erstaudits sowie Audits zur Erhebung des Gait Score bei Masthühnern erfolgen angekündigt.

Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson beim Audit möglichst sicherzustellen, sind in der Betriebsbeschreibung (siehe Kapitel 6.3.1) für definierte Auskunftspersonen die üblichen Zeiten der Anwesenheit auf dem Betrieb zu erfassen.

## 6.2 Auditarten

### 6.2.1 Erstaudit

Spätestens im Erstaudit muss eine Einwilligungserklärung zur Dateneinsicht durch den Deutschen Tierschutzbund und die Zertifizierungsstelle (siehe mitgeltende Unterlagen 8.4) vom Verantwortlichen im Betrieb unterzeichnet vorliegen.

Das Erstaudit liefert die Ergebnisse für die erste Risikoeinstufung des Betriebs, auf deren Grundlage Audithäufigkeit und -dauer für Folgeaudits festgelegt werden (siehe Kapitel 6.5).

Das Erstaudit erfolgt angekündigt. Der Zeitpunkt des Erstaudits wird unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen zwischen Betrieb und Zertifizierungsstelle abgestimmt:

#### Haltung Schweine

- **Ferkelerzeugung:** Das Erstaudit muss nach Geburt der Ferkel vor dem Absetzen erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Tiere ab diesen Würfen als TSL-Tiere vermarktet werden können.
- **Ferkelaufzucht:** Das Erstaudit muss spätestens zehn Tage nach Einstallung durchgeführt worden sein, damit die Tiere ab dieser Aufstallungsgruppe als TSL-Tiere vermarktet werden können.
- **Schweinemast:** Das Erstaudit muss spätestens drei Wochen ab Einstallung durchgeführt worden sein, damit die Tiere dieses Durchgangs bzw. dieser Aufstallungsgruppe als TSL-Tiere vermarktet werden können.

Sofern mehrere dieser Produktionsabschnitte in Verantwortung eines Tierhalters liegen, ist vom Auftraggeber mit dem Deutschen Tierschutzbund ein angemessener Zeitpunkt für das Erstaudit abzustimmen.

#### Haltung Masthühner

Das Erstaudit muss bis zum 21. Lebenstag ab Einstallung erfolgreich durchgeführt worden sein (optimal: zwischen dem 14. und 21. Lebenstag), damit die Tiere dieses Durchgangs als TSL-Tiere vermarktet werden können. Sofern dieser Zeitraum überschritten wurde, ist eine TSL-Vermarktung erst ab dem nächsten Durchgang möglich.

#### Haltung Legehennen

Das Erstaudit sollte bis zum Erreichen der Legereife (drei Tage in Folge 50 % Legeleistung), spätestens jedoch bis zur 50. Lebenswoche erfolgreich durchgeführt worden sein, damit die Eier der Tiere dieses Durchgangs ab dem Datum der Zertifikatsausstellung als TSL-Eier vermarktet werden können.

Sofern dieser Zeitraum überschritten wurde und das Erstaudit später durchgeführt wird, ist bei erfolgreichem Erstaudit das TSL-Zertifikat sechs Wochen nach Auditdatum auszustellen, um sicherzustellen, dass diese Tiere mindestens sechs Wochen gemäß TSL-Anforderungen gehalten worden sind, bevor die Eier als TSL-Eier vermarktet werden.

## Haltung Milchkühe

Ab Erstzertifizierung (Datum der Zertifikatsausstellung) sowie bei GVO-freier Fütterung über nachweislich drei Monate (Milchkühe sowie aller trächtigen Färsen drei Monate vor dem errechneten Erstkalbetermin) ist eine TSL-Vermarktung der Milch möglich. Der Auftraggeber muss den Termin für das Erstaudit entsprechend planen.

Eine TSL-Vermarktung des Fleisches der Tiere ist frühestens 300 Tage ab Erstzertifizierung möglich. Es gilt das Datum der Zertifikatsausstellung sowie das Datum des Einstellens der Tiere. Der Auftraggeber muss den Termin für das Erstaudit entsprechend planen.

## Transport & Schlachtung

Im Erstaudit ist zu prüfen, ob die Gegebenheiten vor Ort sowie die geplanten Prozesse und Maßnahmen geeignet sind, die Vorgaben des TSL-Systems zu erfüllen. Das Erstaudit findet während der Schlachtung von Tieren statt, die dergleichen Art sind wie die zukünftigen TSL-Tiere. Zur Überprüfung der Wirksamkeit ist nach Aufnahme der tatsächlichen Schlachtung von TSL-Tieren das Folgeaudit zeitnah durchzuführen.

## Verarbeitung

Im Erstaudit ist zu prüfen, ob die Gegebenheiten vor Ort sowie die geplanten Prozesse und Maßnahmen geeignet sind, die Vorgaben des TSL-Systems zu erfüllen. Das Erstaudit findet während der Produktion von Produkten statt, die vergleichbar mit den zukünftigen TSL-Produkten sind (zum Beispiel Bio-/VLOG-Produkte). Zur Überprüfung der Wirksamkeit ist nach Aufnahme der tatsächlichen Verarbeitung von TSL-Produkten das Folgeaudit zeitnah durchzuführen.

### 6.2.2 Folgeaudit

Folgeaudits dienen der fortlaufenden Überprüfung der Konformität der Betriebe mit den TSL-Anforderungen. Sie finden unangekündigt statt..

Häufigkeit und Dauer der Folgeaudits ergeben sich aus der Risikoeinstufung (siehe Kapitel 6.5)

Bei der Planung der Folgeaudits für landwirtschaftliche Betriebe ist darauf zu achten möglichst unterschiedliche jahreszeitliche Bedingungen abzudecken (im Sommerhalbjahr bei Hitze, im Winterhalbjahr bei Frost und Schnee, mit entsprechenden Auditschwerpunkten, zum Beispiel Belüftung der Stallungen bei Hitze, Nutzung des Außenbereichs bei Frost und Schnee).

### 6.2.3 Nachaudit

Nachaudits dienen zur Vor-Ort-Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von vereinbarten Korrekturmaßnahmen. Sie finden vollständig unangekündigt statt.

Die Zertifizierungsstelle kann entscheiden, in einem Nachaudit ausschließlich die Anforderungen zu überprüfen, bei denen im vorangegangenen Audit Abweichungen festgestellt wurden. Sofern sich die festgestellten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es außerdem zulässig, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen.

Der Zeitpunkt des Nachaudits ist von der Zertifizierungsstelle so zu wählen, dass die Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen überprüft werden kann. Sofern sich festgestellte Abweichungen auf Fehler bei der Tierhaltung beziehen, sollte das Nachaudit innerhalb von vier Wochen nach dem vorangegangenen Audit durchgeführt werden. Andernfalls ist das Nachaudit spätestens drei Monate nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen.

Nachaudits gelten nicht als Folgeaudits.

## 6.3 Durchführung von Audits

Prüfgrundlage für das Audit sind die Anforderungen, die in der → **Richtlinie** des jeweiligen TSL-Bereichs definiert sind.

Die Kenntnis der Ergebnisse vorangegangener Audits sowie der vereinbarten Korrekturmaßnahmen und deren Umsetzung gehört zur organisatorischen Vorbereitung eines Audits.

Ein Audit ist grundsätzlich vollständig durchzuführen. Alle Anforderungen sind zu kontrollieren und zu bewerten. Es ist nicht zulässig, dass ein Audit vom Auditor abgebrochen wird. Dies gilt auch, wenn während des Audits deutlich wird, dass das Audit voraussichtlich nicht bestanden werden kann.

### 6.3.1 Betriebsbeschreibung

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** für den jeweiligen TSL-Bereich zu nutzen.

Die Zertifizierungsstelle weist den Betrieb darauf hin, dass ihr Änderungen, die die Betriebsbeschreibung betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten, zeitnah zu melden sind. Sie kontrolliert die Aktualität und Vollständigkeit der Betriebsbeschreibung in jedem Folgeaudit.

Meldet der Betrieb zwischen zwei Folgeaudits Änderungen an die Zertifizierungsstelle, so muss geprüft werden, ob diese Veränderungen Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben. Ist dies der Fall, muss die Risikobewertung entsprechend aktualisiert und der Betrieb sowie der Deutsche Tierschutzbund über die veränderte Risikoeinstufung informiert werden.

Die Betriebsbeschreibung aus dem Erstaudit und deren Aktualisierung muss die Zertifizierungsstelle zeitnah an den Deutschen Tierschutzbund übermitteln.

### 6.3.2 Auditablauf und -inhalte

Im Einführungsgespräch werden vom Auditor der geplante Auditablauf sowie die Einteilung der Bewertungen (siehe Kapitel 6.4.1) erläutert. Auditinhalte sind die Dokumentenprüfung sowie die Begehung des Betriebsgeländes und der relevanten Gebäude.

Die Dokumentenprüfung dient zur Prüfung der erforderlichen Dokumentation des Betriebes auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität. Die Betriebsbeschreibung ist auf Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Während der Betriebsbegehung wird die praktische Umsetzung der TSL-Anforderungen erfasst und bewertet. Dem Auditor muss daher grundsätzlich Zugang zu allen für den jeweils zu kontrollierenden TSL-Bereich relevanten Bereichen und Betriebsstätten gewährt werden, sodass er die Umsetzung der TSL-Anforderungen vollständig beurteilen kann.

Um in landwirtschaftlichen Betrieben das Verhalten der Tiere erfassen zu können, ist es erforderlich, sich so lange in der Haltungseinrichtung aufzuhalten, bis die Tiere ruhig sind und arttypische Verhaltensweisen zeigen können.

Zur Dokumentation von Bewertungen, Abweichungen und vereinbarten Korrekturmaßnahmen ist die → **Checkliste** des jeweiligen TSL-Bereiches zu nutzen (Auditdokumentation). Die Zertifizierungsstellen können auf Basis der aktuell gültigen TSL-Checklisten eigene Checklisten erstellen und nutzen, solange Inhalt, Wortlaut und Bewertungsmöglichkeiten vollständig übernommen werden.

Im Abschlussgespräch erläutert der Auditor die Bewertungen und Abweichungen. Sofern ein Nachaudit zur Vor-Ort-Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit von vereinbarten Korrekturmaßnahmen erforderlich ist, weist der Auditor darauf hin. Im Maßnahmenplan ist dies entsprechend zu vermerken.

Im auditierten Betrieb verbleibt mindestens eine Kopie der unterschriebenen ersten Seite der → **Checkliste** und des unterschriebenen Maßnahmenplans.

### 6.3.3 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien durch den Auditor

In einigen Bereichen des TSL-Systems werden Tierbezogene Kriterien (TBK) vom Tierhalter, von den zuständigen Mitarbeitern im Schlachtunternehmen sowie vom Auditor erfasst. In den → **Richtlinien** ist für die einzelnen Kriterien beschrieben, durch wen (Tierhalter, Mitarbeiter, Auditor) und innerhalb welcher Zeiträume diese zu erfassen sind.

In der Tierhaltung werden die TBK sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und in einigen Bereichen auch am Einzeltier) als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsbuch, Bestandsregister). Für einige TSL-Bereiche existieren bereits Handbücher zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien (mitgeltende Unterlage der jeweiligen → **Richtlinien**) mit detaillierten Erläuterungen zur Erfassung der tierbezogenen Kriterien sowie Vorgaben für die Stichprobengröße zur Beurteilung auf Einzeltierebene.

Sofern es unterschiedliche Ställe oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall oder je Tiergruppe eine eigene separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.

### 6.3.4 Bewertung von Überschreitungen der Grenzwerte für Tierbezogene Kriterien

Jede im Audit festgestellte Grenzwertüberschreitung wird im Auditbericht erfasst, unabhängig davon, ob sie bereits vom Tierhalter oder erst vom Auditor festgestellt wurde und unabhängig davon, ob Verbesserungsmaßnahmen (erfolgreich) durchgeführt und dokumentiert wurden.

Die dritte Überschreitung desselben Grenzwertes (dreimaliges Überschreiten) in aufeinanderfolgenden Folgeaudits gilt als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung. Bei schweren Abweichungen ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen in einem Nachaudit zu kontrollieren (siehe Kapitel 6.2.3).

Bei der Zählung der Grenzwertüberschreitungen ist darauf zu achten, dass solche, die aufgrund irreversibler Veränderungen zustande kommen, nicht mehrfach gezählt werden. Zum Beispiel zählt bei Geflügel der Grenzwert der Gefiederschäden nur, wenn es sich um frische Veränderungen handelt und nicht um einen bereits festgestellten Schaden. Bei Rindern zählen zu irreversiblen Schäden beispielsweise Knochenwucherungen, die durch die Stalleinrichtung (Nackenrohr) entstehen können.

Sofern beim Folgeaudit festgestellt wird, dass sich der Wert der Abweichung eines Grenzwertes erhöht hat und/oder sich die bereits festgestellten Schäden verschlimmert haben, ist dies als erneute Grenzwertüberschreitungen zu zählen.

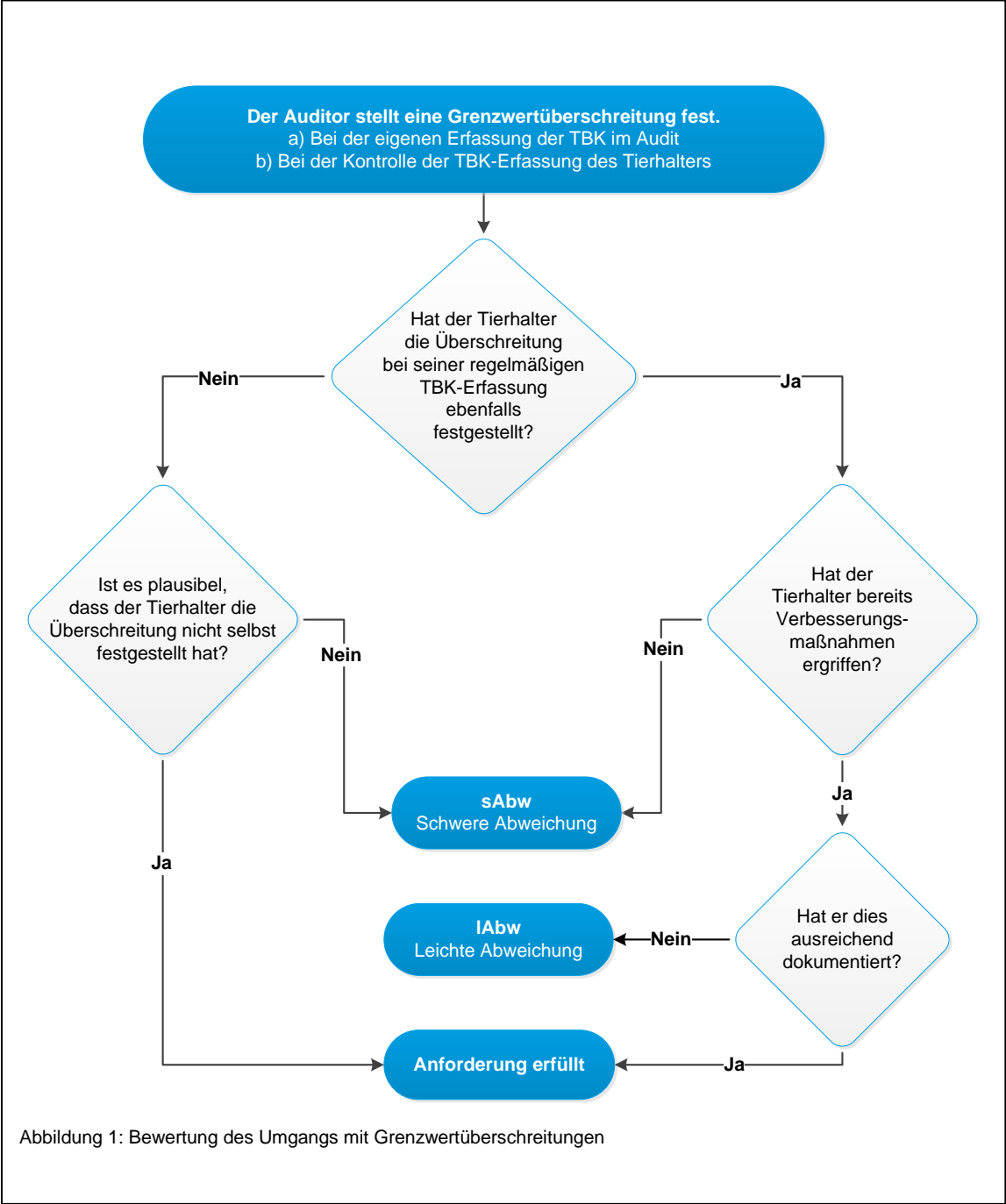
Darüber hinaus gelten für die Bewertung des Umgangs des Tierhalters mit einer Grenzwertüberschreitung die Regelungen gemäß Abbildung 1:

Stellt der Auditor eine Grenzwertüberschreitung fest, die der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung ebenfalls festgestellt hat, gibt es drei Varianten:

- **V1** Hat der Tierhalter bereits Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt sowie ausreichend dokumentiert, gilt die Anforderung als erfüllt.  
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.
- **V2** Hat der Tierhalter Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, diese aber nicht ausreichend dokumentiert, gilt dies als leichte Abweichung (lAbw) von der Anforderung und es sind entsprechende Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.  
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.
- **V3** Hat der Tierhalter **keine** Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt, gilt dies als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung und als Korrekturmaßnahme ist die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.

Hat der Auditor eine Grenzwertüberschreitung festgestellt, die der Tierhalter bei seiner TBK-Erfassung **nicht** erfasst hat, ist dies auf Plausibilität zu prüfen. Es gibt zwei Varianten:

- **V1** Ist es plausibel, dass der Tierhalter die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat, gilt die Anforderung als erfüllt.  
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt. Der Tierhalter muss wie auch bei einer eigenen Feststellung einer Grenzwertüberschreitung Verbesserungsmaßnahmen durchführen und dokumentieren.
- **V2** Ist es nicht plausibel, dass der Tierhalter die Überschreitung zum Zeitpunkt seiner TBK-Erfassung nicht festgestellt hat, gilt dies als schwere Abweichung (sAbw) von der Anforderung und als Korrekturmaßnahme sind die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen sowie die Teilnahme an einer TBK-Nachschulung zu vereinbaren.  
Die Überschreitung des Grenzwertes wird im Auditbericht gezählt.





## 6.4 Auditbericht

Der vollständige Auditbericht enthält folgende Unterlagen:

- Bewertete Auditdokumentation (ausgefüllte Checkliste des jeweiligen TSL-Bereichs)
- Aktualisierte Risikoeinstufung
- Unterschriebene aktuelle Betriebsbeschreibung

Fotos und weitere Nachweise sind dem Auditbericht beizufügen.

Ergeben sich nach dem Audit bei der Bewertung durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb unverzüglich schriftlich mit.

Der vollständige Auditbericht ist innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung des Audits an den kontrollierten Betrieb sowie den Deutschen Tierschutzbund ([zertifizierung@tierschutzlabel.info](mailto:zertifizierung@tierschutzlabel.info)) zu übermitteln.

Bei einer (grundsätzlichen) K.O.-Bewertung (siehe Kapitel 6.4.1) ist der vollständige Auditbericht innerhalb von drei Werktagen nach Durchführung des Audits an den kontrollierten Betrieb sowie den Deutschen Tierschutzbund ([zertifizierung@tierschutzlabel.info](mailto:zertifizierung@tierschutzlabel.info)) zu übermitteln.

### 6.4.1 Bewertungen

Für die Bewertung des Erfüllungsgrades der Anforderungen sind die Abstufungen gemäß Tabelle 2 festgelegt.

Tabelle 2: Bewertungen anhand des Erfüllungsgrades

Bewertung	Erfüllungsgrad
Erfüllt	Vollständige Erfüllung der Anforderung
Leichte Abweichung (lAbw)	Leichte Abweichung von der Anforderung, die insbesondere ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz ist
Schwere Abweichung (sAbw)	Schwere Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz negativ beeinflusst
K.O.-Abweichung	Abweichung von der Anforderung, die insbesondere den Tierschutz direkt und in hohem Maße negativ beeinflusst
n.a.	Nicht anwendbar; Anforderung ist nicht anwendbar

Eine Bewertung als "leichte Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die ohne direkte negative Auswirkung auf den Tierschutz sind.

Eine Bewertung als "schwere Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die den Tierschutz negativ beeinflussen. Für wiederholt festgestellte leichte Abweichungen kann eine Bewertung als "schwere Abweichung" vergeben werden.

Eine Bewertung als "K.O.-Abweichung" erfolgt insbesondere bei Abweichungen, die den Tierschutz direkt und in hohem Maße negativ beeinflussen. Für wiederholt festgestellte schwere Abweichungen kann eine K.O.-Bewertung vergeben werden.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. K.O.-Anforderungen sind in den → **Richtlinien** und → **Checklisten** gekennzeichnet (**K.O.**). Sie können nur als "erfüllt" oder mit "K.O." bewertet werden. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für Zertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Ein Auditabbruch durch den Betrieb entspricht einer "grundsätzlichen K.O.-Bewertung". Der Betrieb ist vom Auditor über die Konsequenzen des Abbruchs zu informieren. Die Zertifizierungsstelle informiert den Deutschen Tierschutzbund über den Vorgang unmittelbar.

Wird die Durchführung eines Audits durch den Systemteilnehmer verweigert, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Verweigerung begründet ist. Die Entscheidung ist zu dokumentieren gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund darzulegen. Eine unbegründete Verweigerung oder dreimalige begründete Verweigerung in Folge entspricht einer "grundsätzlichen K.O.-Bewertung". Der Betrieb ist vom Auditor über die Konsequenzen der Verweigerung zu informieren. Die Zertifizierungsstelle informiert den Deutschen Tierschutzbund über den Vorgang unmittelbar.

Sofern eine Anforderung für einen Betrieb nicht anwendbar ist, kann diese Anforderung vom Auditor mit "n. a." (nicht anwendbar) bewertet werden. Eine K.O.-Anforderung kann nicht mit "n. a." bewertet werden.

Alle leichten und schweren Abweichungen sowie die Bewertungen mit "K.O." und "n. a." sind vom Auditor nachvollziehbar und aussagekräftig zu begründen.

Bei Feststellung einer unmittelbaren Gefährdung des Tierschutzes in Bereichen des kontrollierten Betriebes, die nicht in den geprüften TSL-Bereich fallen, informiert die Zertifizierungsstelle den Deutschen Tierschutzbund unmittelbar. Der Betrieb ist vom Auditor über diesen Ablauf zu informieren. Der Deutsche Tierschutzbund kann nach Prüfung des Sachverhalts weitere Maßnahmen einleiten.

#### 6.4.2 Korrekturmaßnahmen

Für alle leichten und schweren Abweichungen sind dem Auditor seitens des Betriebs vor Ort Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen. Im Maßnahmenplan dokumentiert der Auditor die Bewertungen mit den dazugehörigen Bemerkungen und Korrekturmaßnahmen sowie einer Frist für die Umsetzung.

Die Zertifizierungsstelle überprüft die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen. Bei schweren Abweichungen ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen in einem Nachaudit zu kontrollieren (siehe Kapitel 6.2.3). Sofern sich die festgestellten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es außerdem zulässig, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen.

Korrekturmaßnahmen, die noch während des Audits umgesetzt werden, verändern die vergebene Bewertung nicht.

Werden die Korrekturmaßnahmen nicht sach- und fristgerecht umgesetzt und die Umsetzung nicht nachgewiesen, entscheidet die Zertifizierungsstelle über den Entzug des Zertifikats. Der Deutsche Tierschutzbund wird von der Zertifizierungsstelle über den Vorgang informiert.

Wird im Nachaudit festgestellt, dass vereinbarte Korrekturmaßnahmen für schwere Abweichungen nicht oder nicht wirksam umgesetzt wurden, entspricht dies einer wiederholten schweren Abweichung und ist mit K.O. zu bewerten.

Damit Verbesserungen erfolgen können, wird empfohlen, auch für K.O.-Bewertungen Korrekturmaßnahmen zu formulieren – allerdings ohne Umsetzungsfristen.

### Weiterer Ablauf nach K.O.-Bewertung

Bei einer K.O.-Bewertung wird das aktuelle Zertifikat ausgesetzt und kann entzogen werden.

Die Zertifizierungsstelle kann entscheiden, ob sie die Abstellung der mit K.O. bewerteten Abweichungen in einem zeitnahen Audit überprüft und bei erfolgreich bestandener Kontrolle wieder ein Zertifikat ausstellt oder ob ein komplettes Audit zur Re-Zertifizierung notwendig ist. Der Zeitpunkt für sowohl das zeitnahe als auch das Audit zur Re-Zertifizierung ist mit dem Deutschen Tierschutzbund abzustimmen. Sofern sich die mit K.O. bewerteten Abweichungen ausschließlich auf Anforderungen zur Dokumentation beziehen, ist es zulässig, die Abstellung anhand schriftlicher Nachweise zu überprüfen.

## 6.5 Auditdauer und Audithäufigkeit

Auditdauer und -häufigkeit werden durch die Zertifizierungsstelle für jeden Betrieb risikoorientiert festgelegt. Das Risiko für die Bereiche der Tierhaltung, den Bereich Transport & Schlachtung sowie den Bereich Verarbeitung wird anhand unterschiedlicher Kriterien bewertet (siehe mitgeltende Unterlagen 8.5, 8.6, 8.7). Je nach Ausprägung der Kriterien werden Risikopunkte vergeben. Anhand der aufsummierten Risikopunkte erfolgt die Risikoeinstufung der Betriebe in jeweils eine Risikokategorie für die Auditdauer (Tabelle 3) und die Audithäufigkeit (Tabelle 4).

Tabelle 3: Risikokategorien für die Auditdauer

Summe Risikopunkte	Risikokategorie	Auditdauer
0 - 2	1	Mindestens 4 Stunden
3 - 4	2	Mindestens 5 Stunden
mehr als 4	3	Mindestens 6 Stunden

Die vorgegebene Mindestdauer der Audits kann im begründeten Fall um maximal zwei Stunden reduziert werden. Die Begründung ist im Auditbericht zu hinterlegen.

Tabelle 4: Risikokategorien für die Audithäufigkeit

Summe Risikopunkte	Risikokategorie	Audithäufigkeit
0 - 2	1	2 Audits pro Kalenderjahr
3 - 4	2	3 Audits pro Kalenderjahr
mehr als 4	3	4 Audits pro Kalenderjahr

Im ersten Kalenderjahr der Systemteilnahme wird die Audithäufigkeit anteilig angepasst. Diese Anpassung der Audithäufigkeit liegt im Ermessen der Zertifizierungsstelle.

Bei der Ermittlung der Risikokategorie für Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht ist das Entscheidungskriterium „Größe des Betriebs“ nicht anzuwenden.

Die erste Risikoeinstufung erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des Erstaudits (siehe Kapitel 6.2.1). Das Ergebnis der Risikoeinstufung ist für das nächste Kalenderjahr gültig. Bei Bedarf kann die Zertifizierungsstelle Änderungen auch im laufenden Kalenderjahr vornehmen. Die Zertifizierungsstelle muss die Gültigkeit der Risikoeinstufung mindestens einmal im Kalenderjahr überprüfen.

Folgende Kriterien werden für die Risikoeinstufung herangezogen:

### **Betriebsgröße**

In TSL-Bereichen der Tierhaltung wird grundsätzlich die durchschnittliche jährliche Bestandsgröße in Bezug zur maximal zulässigen Bestandsgröße verwendet. In den Bereichen Transport & Schlachtung und Verarbeitung ist die durchschnittliche Menge an den Rohstoffen Fleisch, Milch und/oder Eier entscheidend, die insgesamt (sowohl TSL-Ware als auch Nicht-TSL-Ware) pro Woche im Unternehmen sowie bei Mehrstandortunternehmen an den jeweiligen Standorten verarbeitet wird.

### **Betriebsstruktur**

Die Betriebsstruktur ist ausschlaggebend für die Einschätzung des Risikos von Vermischung, Vertauschung sowie von Kreuzkontaminationen und Verschleppungen. Deshalb werden in TSL-Bereichen der Tierhaltung weitere als die in den zu kontrollierenden TSL-Bereich fallenden Tierhaltungen im selben Betrieb oder in Betrieben, die mit dem teilnehmenden Betrieb in enger Verbindung stehen (zum Beispiel GbR mit Beteiligung des Betriebsleiters, Kooperationsbetriebe), berücksichtigt. In den Bereichen Transport & Schlachtung und Verarbeitung wird die Möglichkeit der zeitlichen und/oder räumlichen Trennung von TSL-Tieren, TSL-Schlachtkörpern und TSL-Produkten berücksichtigt.

### **Abweichungen**

Die Audithistorie wird anhand der Schwere und Häufigkeit festgestellter Abweichungen ebenfalls für die Risikoeinstufung berücksichtigt.

### **Qualitätsmanagement**

In den Bereichen Transport & Schlachtung und Verarbeitung können Maßnahmen des Qualitätsmanagements risikomindernd berücksichtigt werden, sofern sie in geeigneter Weise beschrieben und angewendet werden, um die Integrität der TSL-Produkte zusätzlich abzusichern. Hierzu sollten die Ausrichtung auf Nämlichkeit und Zusammensetzung der TSL-Produkte sowie Maßnahmen zur Vermeidung der Kontamination durch andere Erzeugnisse umfassend und wirksam geregelt sein.

## 6.6 Gruppenzertifizierung

### 6.6.1 Definition einer Gruppe

Für die Gruppenzertifizierung wird eine Gruppe aus verschiedenen Teilnehmern (Betrieben und/oder verschiedenen Standorten) gebildet. Eine Gruppe definiert sich ab drei Teilnehmern. Die Teilnehmer der Gruppe müssen zentral organisiert sein. Der Organisator muss gewährleisten, dass sämtliche Gruppenteilnehmer die Vorgaben des Tierschutzlabels anerkennen. Der Gruppenorganisator ist verantwortlich dafür, dass die Gruppenteilnehmer die Eigenkontrollen für das Tierschutzlabel durchführen und die erforderlichen Dokumentationen vorliegen, darüber hinaus legt der Organisator eine Gruppenbeschreibung vor.

### 6.6.2 Audithäufigkeit und -dauer

Für die Festlegung von Audithäufigkeit und -dauer für Gruppenteilnehmer wird keine Risikoeinstufung durchgeführt. Eine Stichprobe von Gruppenteilnehmern wird einmal pro Kalenderjahr kontrolliert. Stichtag für den Stichprobenumfang ist zunächst der Tag des geplanten Erstaudits. Stichtag für die Berechnung des Stichprobenumfangs ist der 01. Januar des Folgejahres.

Die Mindestauditdauer beträgt eine Stunde.

Bei einer Gruppengröße  $\geq$  vier ( $4 \leq 100$ ) wird der Stichprobenumfang über Wurzel( $\sqrt{n}$ ) ( $n$  = Gesamtheit der Gruppenteilnehmer) ermittelt.

Bei einer Gruppengröße  $\geq 101$  wird der Stichprobenumfang prozentual festgelegt (= zehn (10) Prozent der Teilnehmer)

Das Ergebnis für den Stichprobenumfang wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet .

### 6.6.3 Kontrolle von Korrekturmaßnahmen

Werden bei einem Gruppenteilnehmer schwere oder K.O.-Abweichungen festgestellt, ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen innerhalb von sechs Wochen in einem Nachaudit des betroffenen Betriebes/des Teilnehmers zu kontrollieren.

Die Kostenübernahmen für das Nachaudit muss zwischen der Zentrale und den Teilnehmern geregelt werden.

Sollte das Nachaudit nicht durchgeführt werden können oder die Korrekturmaßnahmen nicht frist- und/oder sachgerecht umgesetzt worden sein, verliert der Gruppenteilnehmer seine Berechtigung TSL-Ware zu vermarkten und wird aus der Gruppe ausgeschlossen. Der Ausschluss des Teilnehmers wird im Zentralaudit überprüft.

Zudem wird die Stichprobe für das Folgejahr um X Prozent erhöht. Wird im Folgejahr kein K.O. in der Gruppe festgestellt, dann wird der Stichprobenumfang wieder auf den Ausgangswert zurückgesetzt. Wird erneut ein K.O. festgestellt, bleibt der erhöhte Stichprobenumfang bestehen.

#### 6.6.4 Kontrolle des Gruppenorganisors (Zentralaudit)

Für die Festlegung von Audithäufigkeit und -dauer für den Gruppenorganisor wird keine Risikoeinstufung durchgeführt. Ein Zentralaudit ist einmal im Kalenderjahr durch die selbe Zertifizierungsstelle durchzuführen, die auch die Gruppenteilnehmer auditiert. Die Mindestauditdauer beträgt eine Stunde. Hierfür wird vom DTSchB eine eigene Checkliste erarbeitet, mit der übergreifende Prozesse und Dokumente abgeprüft werden können. Das Zentralaudit kann angekündigt werden.

Das Zentralaudit kann auch als Remote-Audit durchgeführt werden.

#### 6.6.5 Erstzulassung

Für die Erstzulassung einer Gruppe muss das Zentralaudit sowie ein Audit bei einem Gruppenteilnehmer erfolgreich durchgeführt worden sein. Dieser wird von der Zertifizierungsstelle ausgewählt, die Kontrolle erfolgt unangekündigt und anhand vergleichbarer Standards (z.B. Warenstromtrennung und Präsentation der Bio-Ware). Auf dieser Grundlage wird ein Zertifikat für den Organisor über sämtliche Gruppenteilnehmer ausgestellt.

Alle weiteren notwendigen Audits, deren Anzahl über den Stichprobenumfang festgelegt wird, sollen im Laufe eines Kalenderjahres durchgeführt werden, wobei das erste Zulassungsaudit angerechnet wird.

#### 6.6.6 Sonstiges

Ein Folgeaudit darf nur durchgeführt werden, wenn auch tatsächlich TSL-Ware vorhanden ist. Ein Leeraudit darf in Verkaufsfilialen nicht durchgeführt werden.

Es wird nicht nach Regiemärkten und SEH-Märkte (selbstständigen Einzelhändlern) unterschieden. Eine Übersicht der teilnehmenden Betriebe muss quartalsmäßig an den DTSchB sowie die Zertifizierungsstelle übermittelt werden -> wird in die Checkliste für das Zentralaudit aufgenommen.

### 6.7 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung

#### 6.7.1 Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsstelle trifft die Zertifizierungsentscheidung auf Grundlage der Bewertung des Auditberichts.

(Grundsätzliche) K.O.-Bewertungen (siehe Kapitel 6.4.1) führen immer zu einer negativen Zertifizierungsentscheidung und damit zum Aussetzen bzw. Entzug des aktuellen Zertifikats.

Bei festgestellten schweren Abweichungen ist in einem Nachaudit die Umsetzung und Wirksamkeit der vereinbarten Korrekturmaßnahmen zu prüfen. Anschließend ist eine Zertifizierungsentscheidung zu treffen (siehe Kapitel 6.2.3).

## 6.7.2 Ausstellen von Zertifikaten


Auf allen Zertifikaten sind folgende Angaben zu vermerken:

- Identität des Systemteilnehmers
  - Name, Adresse des Unternehmens oder Betriebs
  - Adresse des kontrollierten Standortes (Stall, Betriebsstätte)
  - Behördliche Zulassungsnummer zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer (Printnummer), InVeKos-Nummer, Balis-Nummer, ZID-Nummer, Zulassungsnummer gemäß Identitätskennzeichen
- Identität der Zertifizierungsstelle
- Auditdatum
- Kontrollierter TSL-Bereich (siehe Kapitel 2.3)
- Datum der Zertifizierungsentscheidung
- Ende der Gültigkeit des Zertifikats

Auf Zertifikaten kann das Tierschutzlabel gemäß → **Richtlinie Gestaltung** je nach kontrolliertem TSL-Bereich folgendermaßen und genutzt werden (Tabelle 5):

Tabelle 5: Labelnutzung auf Zertifikaten

Labelversion	Kontrollierter TSL-Bereich	Beispiel
Label in Originalversion Einstiegstufe	Jeweils in der Einstiegstufe <ul style="list-style-type: none"> <li>• Haltung Schweine*</li> <li>• Haltung Masthühner</li> <li>• Haltung Legehennen</li> <li>• Haltung Milchkühe</li> </ul>	
Label in Originalversion Premiumstufe	Jeweils in der Premiumstufe <ul style="list-style-type: none"> <li>• Haltung Schweine*</li> <li>• Haltung Masthühner</li> <li>• Haltung Legehennen</li> <li>• Haltung Milchkühe</li> </ul>	

<p>Label ohne Sterne und Einstufungshinweis</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transport und Schlachtung</li> <li>• Verarbeitung</li> <li>• Verkauf, Bedientheke, Frischebereich</li> </ul>	
<p>* Im TSL-Bereich "Haltung Schweine" gelten besondere Regelungen für die Labelnutzung auf Zertifikaten für Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht.</p>		

### Zukaufstatus bei Betrieben der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht

Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht erhalten bei bestätigter Konformität mit den  
→ **Mindestanforderungen Ferkelerzeugung Ferkelaufzucht** durch die Zertifizierungsstelle den Status „Zukaufbetrieb für das Tierschutzlabel-System“ (Zukaufstatus).

Betriebe der Ferkelerzeugung und Ferkelaufzucht müssen den Zukaufstatus besitzen, um ihre Ferkel im TSL-System vermarkten zu dürfen. Der Zukaufstatus muss auf dem Zertifikat ersichtlich sein. Das Tierschutzlabel darf auf diesen Zertifikaten nicht abgebildet sein.

Für Betriebe, welche Schweinemastbetriebe der Premiumstufe beliefern, gelten zusätzliche Vorgaben:

- Ferkelerzeugung: → **Rahmenbedingungen für die Ferkelerzeugung Premium**
- Ferkelaufzucht: → **Richtlinie Ferkelaufzucht Premium**

Für Ferkelaufzuchtbetriebe, die auf Grundlage der → **Richtlinie Ferkelaufzucht Premium** kontrolliert werden, gilt folgende Statusregelung:

- Status als „Zukaufbetrieb Premiumstufe für das Tierschutzlabel-System“, solange innerhalb des Umstellungszeitraums noch nicht vollständig nach der entsprechenden Richtlinie produziert wird. Der Status muss auf dem Zertifikat ersichtlich sein. Das Tierschutzlabel darf auf diesen Zertifikaten nicht abgebildet sein.
- „Zertifiziert nach den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes zur Haltung und Behandlung von Aufzuchtferkeln der Premiumstufe“, sofern vollständig nach der entsprechenden Richtlinie produziert wird. Die Nutzung des Tierschutzlabels auf Zertifikaten erfolgt gemäß Tabelle und der → **Richtlinie Gestaltung**.

### 6.7.3 Gültigkeit und Aufrechterhaltung der Zertifizierung

Das Zertifikat ist grundsätzlich gültig bis zur nächsten Zertifizierungsentscheidung, längstens jedoch bis zum 31.12. des Folgejahres. Eine Ausnahme von dem vorgenannten Grundsatz gilt in einem Fall, in dem das Zertifikat entzogen wird (siehe Kapitel 6.7.4). Eine Zertifizierungsentscheidung ist mindestens jährlich zu treffen.

Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass keine Zertifizierungslücke entsteht.

Sollte es in der Leitungsebene des Betriebs zu Änderungen hinsichtlich Struktur, Eigentümer oder relevantem Personal oder zu anderen Änderungen kommen, die die Aufrechterhaltung des Zertifikats betreffen, so liegt es in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle zu entscheiden, ob für die Aufrechterhaltung des Zertifikats ein erneutes Folgeaudit durchzuführen ist.



#### 6.7.4 Entzug von Zertifikaten

Bei folgenden Ereignissen muss die Zertifizierungsstelle das Zertifikat entziehen:

- Schwere Verstöße gegen die Anforderungen des Tierschutzlabel-Systems
- Verweigerung des Audits oder Auditabbruch ohne plausible Begründung durch den Systemteilnehmer
- Dreimalige Verweigerung des Audits in Folge
- Information über Ausschluss des Systemteilnehmers durch den Deutschen Tierschutzbund aus wichtigem Grund (insbesondere, aber nicht abschließend, in Fällen tierschutzwidriger Zustände beim Systemteilnehmer unabhängig davon, ob die insoweit betroffenen Tiere am TSL-System teilnehmen), wobei die betreffende Entscheidung allein beim Deutschen Tierschutzbund liegt.
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Systemteilnehmer

Im Falle eines Zertifikatsentzugs informiert die Zertifizierungsstelle den Deutschen Tierschutzbund unmittelbar.

#### 6.7.5 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Wechselt der Systemteilnehmer die Zertifizierungsstelle, so kann die laufende Zertifizierung übertragen werden. Der Systemteilnehmer informiert den Deutschen Tierschutzbund darüber unverzüglich.

Die übernehmende Zertifizierungsstelle fordert bei der abgebenden Zertifizierungsstelle alle Dokumente an, die für eine Übertragung der Zertifizierung erforderlich sind. Die abgebende Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, diese Dokumente an die übernehmende Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Auf Basis der zur Verfügung stehenden Auditunterlagen prüft die übernehmende Zertifizierungsstelle die Übernahme der Zertifizierung.

Bei einer Entscheidung zur Übernahme der laufenden Zertifizierung muss die übernehmende Zertifizierungsstelle festlegen, ob sie die Umsetzung von offenen Korrekturmaßnahmen sicherstellt oder ob der Wechsel erst durchgeführt wird, sobald alle Korrekturmaßnahmen vollständig umgesetzt wurden.

Entscheidet die übernehmende Zertifizierungsstelle, die Zertifizierung nicht zu übernehmen, ist zeitnah ein neues Folgeaudit durchzuführen. Erst nachdem das Folgeaudit bestanden und ein neues Zertifikat ausgestellt wurde, darf der Systemteilnehmer wieder Tiere oder Waren im TSL-System vermarkten.

Die Zertifizierungsstelle informiert den Systempartner sowie den Deutschen Tierschutzbund unverzüglich über die getroffene Entscheidung.

## 7 Kontrollen durch den Deutschen Tierschutzbund

### 7.1 Betriebskontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor zur Überprüfung der Einhaltung der TSL-Anforderungen in unregelmäßigen Abständen selbst bei allen Systemteilnehmern unangekündigte Kontrollen durchzuführen, oder andere (z. B. Auditoren) mit der Durchführung unangekündigter Kontrollen zu beauftragen.

Den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes ist Zugang zu allen relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren.

Wird der Zugang ohne plausiblen Grund verweigert oder werden schwere oder K.O-Abweichungen festgestellt, gibt der Deutsche Tierschutzbund diese Information an die zuständige Zertifizierungsstelle weiter, die den Vorgang dann bewertet und falls nötig weitere Maßnahmen veranlasst.

### 7.2 Begleitung von Audits

TSL-Audits können vom Deutschen Tierschutzbund oder von einer Person begleitet werden, die er dazu beauftragt.

### 7.3 Geschäftsstellenaudits

In Geschäftsstellenaudits wird die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den zugelassenen Zertifizierungsstellen kontrolliert. Der Deutsche Tierschutzbund führt diese Kontrollen eigenständig oder mit externem Personal durch.

### 7.4 Kontrolle von Auditberichten

Um fehlerhafte und unklare Angaben in den Auditberichten zu minimieren und die Arbeit der Zertifizierungsstellen und Auditoren zu vereinheitlichen, überprüft der Deutsche Tierschutzbund die Auditberichte auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Korrektheit.

Die Zertifizierungsstelle muss zu einer zeitnahen Beseitigung von aufgetretenen Unklarheiten beitragen und nötigenfalls den Auditbericht korrigieren.

## 8 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltenden Unterlagen 8.1 bis 8.8 sind im Auszug veröffentlicht.

### 8.1 Antrag auf Zulassung als Zertifizierungsstelle

### 8.2 Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen

### 8.3 Bewertung von Zulassungsaudits

### 8.4 Einwilligungserklärungen zur Dateneinsicht(

### 8.5 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Tierhaltung

### 8.6 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Transport & Schlachtung

### 8.7 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Verarbeitung

### 8.8 Bewertungsschema zur Risikoeinstufung - Selbständige Einzelunternehmen